

## **KLIMASCHUTZFONDS 2023**

**Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Coesfeld  
für private Projekte zum Klimaschutz und zur  
Klimaanpassung**



## Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden? .....	3
2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen? .....	4
3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?.....	5
3.1. Mobilität .....	6
3.2. Energetische Sanierung/Optimierung.....	8
3.3. Erneuerbare Energien .....	10
3.4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität.....	12
3.5. Bürger:innenengagement .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
4. Allgemeine Förderbestimmungen .....	14
4.1. Was ist zu beachten?.....	15
4.2. Was wird NICHT gefördert? .....	16
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab? .....	17
5.1. Antragsstellung.....	17
5.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter? .....	18
5.3. Pflichten des:r Antragstellers:in - Was muss ich beachten? .....	19
6. Maßnahmenumsetzung, Nachweise, Auszahlung.....	20
6.1. Ausführung der Maßnahmen .....	20
6.2. Nachweise .....	20
6.3. Auszahlung der Zuschüsse.....	20
7. Ausschluss des Rechtsanspruchs .....	21
8. Datenschutz .....	21
9. Ansprechpersonen.....	23
10. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen .....	23
Anhang 1: Informationsblatt „Datenschutz nach DS-GVO“ .....	24
Anhang 2: Liste Baumarten für die Maßnahme „Baumpflanzungen Regionaltypische Obstbäume“ .....	25
Anhang 3: Liste Baumarten für die Maßnahme „Baumpflanzungen – Kleinwüchsige sowie große Bäume“ .....	26

## 1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?

Die Stadt Coesfeld beschäftigt sich bereits seit vielen Jahren mit dem Thema Klimaschutz. Intensiviert wurden diese Tätigkeiten mit der Erstellung des [Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes](#), welches 2018 beschlossen wurde.

Der Rat der Stadt Coesfeld verabschiedete darin das Ziel, die Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet

- bis 2030 um 30 % und
- bis 2050 um 80 %

gegenüber dem Jahr 2016 zu senken.

Die Reduzierung des Energiebedarfes, der Ausbau erneuerbarer Energien, ein Umdenken im Mobilitätssektor sowie die Orientierung am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung bilden die Grundlage der städtischen Aktivitäten. Einen Überblick über die einzelnen Projekte gibt die Internetseite der Stadt: <https://www.coesfeld.de/klimaschutz/>

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen nur bei ca. 1 % aller auf dem Stadtgebiet ausgestoßenen CO<sub>2</sub>-Emissionen. Daher ist es wichtig, dass alle Bürger:innen sowie alle weiteren Akteur:innen mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem „Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ möchte die Stadt dieses persönliche Engagement unterstützen.

### Die Ziele sind daher:

- Mehr Beteiligung der Bürger:innen am **lokalen Klimaschutz** → Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.
- Beitrag zu den **Klimaschutzzielen der Stadt Coesfeld** → Die Stadt verfolgt bereits viele Maßnahmen und Projekte, allerdings braucht es die Unterstützung aller Coesfelder:innen, um die Ziele erreichen zu können – **Klimaschutz geht nur gemeinsam!**
- Förderung einer alternativen und **klimafreundlichen Mobilität**.
- Beitrag zur **sozialen Gerechtigkeit**, indem auch Mieter:innen und die Umsetzung von Kleinmaßnahmen förderberechtigt sind.
- Unterstützung eines nachhaltigen Konsums, indem der **Kauf von gebrauchten Gegenständen** besonders gefördert wird.
- Förderung von **Gemeinschaftsprojekten** und einem **suffizienten<sup>1</sup> Lebensstil**.
- **Papiervermeidung** durch eine digitale Antragstellung und die papierlose Abwicklung der Auszahlung.

---

<sup>1</sup> Der Begriff Suffizienz steht für "das richtige Maß", bzw. "ein genügend an". Das Konzept der Suffizienz berücksichtigt dabei natürliche Grenzen und Ressourcen und bemüht sich somit eines möglichst geringen Rohstoffverbrauchs. Suffizienz wird oft im Zusammenhang mit dem Begriff "nachhaltiger Konsum" gebraucht.

- **Öffentlichkeitsarbeit** für den lokalen Klimaschutz auf der Internetseite der Stadt → Daher ist bei einigen Fördermaßnahmen von den Antragsstellenden ein Bericht für die Internetseite zu schreiben.
- **Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk und mit Unternehmen** → In Coesfeld gibt es viele kompetente und zuverlässige Partner:innen für die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Nutzen Sie diese lokale Expertise und unterstützen damit den Aufbau und Erhalt von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen vor Ort.

## 2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?

- **Bürger:innen** mit **Erstwohnsitz** in Coesfeld
- **Mieter:innen** und **Eigentümer:innen** von Immobilien in Coesfeld
- **Gemeinnützige Vereine, Stiftungen** und **gemeinnützige GmbHs** sind antragsberechtigt für den Fördergegenstand „Individuelles Klimaschutzprojekt“ (s. Kapitel 3.5)

GbRs gelten als Privatpersonen.

Andere Institutionen und Unternehmen sind für den Klimaschutzfonds nicht antragsberechtigt. Sie können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte beim Klimaschutzmanagement der Stadt Coesfeld melden. Dieses unterstützt beratend, auch zu Fördermöglichkeiten auf Bundes- oder Landesebene (Kontaktdaten s. Kapitel 9).

### 3. Gegenstand und Höhe der Förderung – Was wird gefördert?

Es werden Maßnahmen aus fünf Förderbereichen gefördert:



**1. Mobilität**



**2. Energetische Sanierung/Optimierung**



**3. Erneuerbare Energien**



**4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität**



**5. Bürger:innenengagement**

### 3.1. Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Durch den Anstieg des Autoverkehrs und die Nutzung größerer Fahrzeuge sind trotz erhöhter Effizienz die Emissionen nicht gesunken. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und Fußverkehr und die Nutzung des ÖPNV sowie alternativer Antriebe.

#### Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100 %: Bezug von Ökostrom entweder der Stadtwerke Coesfeld (Produkt „Mein Stadtwerke Strom Regio“) oder von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist „Ok Power“, „EKOenergie“, „Grüner Strom – das Ökostromlabel der Umweltverbände“, „TÜV Süd – EE01/EE02“ oder „TÜV Nord - Geprüfter Ökostrom“. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus. Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Registrierungsbestätigung Marktstammdatenregister (Status der Anlage: In Betrieb).

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
<b>Lastenrad</b> (mit/ohne Elektroantrieb)	<b>30 %*</b> (max. <b>750 €</b> mit Elektroantrieb)  ohne Elektroantrieb oder Gebrauchtkauf: <b>50 %*</b> (max. <b>750 €</b> )	Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und die innerhalb des zugelassenen Gesamtgewichts mindestens 40 kg zusätzlich zum:r Fahrer:in transportieren können.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf, bei Gebrauchtkauf (Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie): privater Kaufvertrag<sup>2</sup> (Leasing ist nicht förderfähig)</li> <li>✓ Im Falle eines E-Lastenrades: Nachweis Nutzung Ökostrom (s. oben „Allgemeine Bedingungen“)</li> <li>✓ Technische Daten des Lastenrades (z. B. Technische Ausstattungsmerkmale)</li> <li>✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation</li> </ul>
<b>Klapprad</b>	<b>30 %*</b> (max. <b>600 €</b> mit Elektroantrieb)  ohne Elektroantrieb oder Gebrauchtkauf: <b>50 %*</b> (max. <b>600 €</b> )	Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig über Vorrichtungen verfügen, die das zusammenklappen/-falten des Rades ermöglichen. Die Radgröße sollte 20 Zoll und das faltmaß 90 x 85 x 45 cm nicht überschreiten (Ausnahmen bitte begründen).	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf, bei Gebrauchtkauf (Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie): privater Kaufvertrag<sup>3</sup> (Leasing ist nicht förderfähig)</li> <li>✓ Technische Daten des Rades</li> <li>✓ Im Falle eines Rades mit Elektro-Unterstützung: Nachweis Nutzung Ökostrom (s. oben „Allgemeine Bedingungen“)</li> <li>✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation</li> </ul>
<b>Fahrradanhänger</b>	<b>30 %*</b> (max. <b>100 €</b> )  Gebrauchtkauf: <b>50 %*</b> (max. <b>100 €</b> )	Es werden nur Fahrradanhänger gefördert, die dazu geeignet sind, Kinder oder Gegenstände zu transportieren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf oder bei Gebrauchtkauf (Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie): privater Kaufvertrag<sup>4</sup></li> <li>✓ Foto des Fahrradanhängers angehängen an ein Fahrrad</li> </ul>

<sup>2</sup> Im Falle eines Gebrauchtkaufes finden Sie unter <https://www.coesfeld.de/klimaschutz/projekte/klimaschutzfonds> eine Vorlage für einen privaten Kaufvertrag, der ausgefüllt als Nachweis akzeptiert wird.

<sup>3</sup> s. o.

<sup>4</sup> s. o.

<p><b>E-Roller</b> (E-Scooter ohne Sattel sowie „Kleinst-Roller“ sind nicht förderfähig.)</p>	<p><b>50 %*</b> (max. <b>500 €</b>)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rein elektrisch betrieben</li> <li>• Nur als Ersatz für einen PKW, der in Folge der Anschaffung eines E-Rollers abgemeldet wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf</li> <li>✓ Nachweis Nutzung Ökostrom (s. oben „Allgemeine Bedingungen“)</li> <li>✓ Kopie Zulassungsbescheinigung</li> <li>✓ Nachweis Abmeldung Alt-Fahrzeug (Unterlagen der Zulassungsstelle)</li> <li>✓ Nachweis Folgenutzung entweder Entsorgung oder Verkauf. Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie. Alternativ: Einzelbegründung, warum E-Roller als zusätzliches Fortbewegungsmittel</li> </ul>
---	---	---	---

**Hinweis:** „\*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

### 3.2. Energetische Sanierung/Optimierung

Um Klimaneutralität zu erreichen, muss der Wärmebedarf unserer Wohngebäude sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine „Wärmewende“ und eine „Bauwende“. Energetische Sanierungen bzw. Optimierungen entlasten zudem neben dem Klima auch den eigenen Geldbeutel.

#### Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig (außer „Dämmung“ Punkte 1. bis 3. und „Optimierung und Sanierung vorhandener Technik“). Mindestens [Vor-Ort-, Telefon- oder Onlineberatung durch die Verbraucherzentrale](#)<sup>5</sup> (Nachweis: Beratungsprotokoll) oder Onlineberatung durch die Klimaagentur Rhein-Ruhr. Alternativ: Beratung von einem: Energieberater:in, der:die zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, [Energieeffizienz-Expertenliste](#)<sup>6</sup> für Förderprogramme des Bundes. Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll. Sollte aufgrund von Kapazitätsengpässen innerhalb von 12 Wochen keine Möglichkeit für die Durchführung einer Energieberatung bestehen, kann die Maßnahme trotzdem gefördert werden. Die Entscheidung ist vom Klimamanagement der Stadt Coesfeld in Absprache mit anderen Abteilungen aus dem Fachbereich Bauen und Umwelt zu treffen.
- Sofern andere öffentliche Fördermittel z. B. aus dem BAFA-Programm „Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG)“ oder aus Landes-Programmen, wie z. B. „progres.nrw: Klimaschutztechnik“ genutzt werden, wird der Förderbetrag um 50 % reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu „Kumulierungen“.
- Alle Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, werden nicht von der Stadt Coesfeld gefördert. Bitte informieren Sie sich vorab über die aktuell gültigen Verordnungen zum Thema „Energie sparen“. Bei der Antragsprüfung werden diese von der Stadt Coesfeld zu Grunde gelegt. (s. „Verordnung der Verordnung der Bundesregierung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen“, gültig ab 01.10.2022).

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweis
<b>Austausch Fenster und Türen</b> Ein „Fenster“ ist ein zusammengehöriges Element für eine Öffnung in der Außenwand.	<b>100 € pro Fenster</b> <b>200 € pro Tür</b> (max. <b>800 €</b> insgesamt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an solche</li> <li>• Fenster, sowie Glastüren als Terrassen-/Balkontüren: Eine 3-fach Verglasung dient als Standard. Abweichungen sind im Einzelfall möglich. Bei Holzfenstern ist der reine Tausch der Verglasung förderfähig.</li> <li>• Türen: <math>U_d</math>-Wert: 1,3 W/(m<sup>2</sup>K). Förderfähig sind nur Türen, die die beheizte Gebäudehülle/die beheizte Wohnung abgrenzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>✓ Aus der Rechnung müssen die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich sein.</li> <li>✓ Abweichung vom Standard der 3-fach Verglasung: Nachweis einer: Energieberater:in oder Fachunternehmens, dass eine 3-fach Verglasung aus baulicher Sicht und ohne erheblichen weiteren Sanierungsaufwand nicht möglich ist. Eine</li> </ul>

<sup>5</sup> Link zu den Beratungsoptionen der Verbraucherzentrale: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/>

<sup>6</sup> Link zur Energieeffizienz-Expertenliste: <https://www.energie-effizienz-experten.de/> Für 1. bis 3.: Maßnahme muss in Zusammenarbeit mit bzw. durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden.

			Einblasdämmung gilt dabei nicht als erheblicher Sanierungsaufwand.
<b>Dämmung</b> 1. Rollladenkästen 2. Heizkörpernischen 3. Rohrleitungen und Armaturen 4. Außenwand 5. oberste Geschossdecke (OGD) 6. Dach 7. Kellerdecke und Boden gegen Erdreich 8. Innenwand (sofern diese beheizt von unbeheizter Fläche trennt)	Für 1. bis 3.: <b>50 %*</b> (max. <b>1.500 €</b> ) Für 4. bis 8.: <b>20 %*</b> (max. <b>1.500 €</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an solche</li> <li>Für 1. bis 3.: Maßnahme muss in Zusammenarbeit mit bzw. durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden.</li> <li>Die Maßnahmen 1. bis 3. können in einem Antrag kombiniert werden.</li> <li>Nur Förderung von Dämmstoffen, die aus nachwachsenden Rohstoffen oder Recyclingstoffen hergestellt oder mineralischen Ursprungs sind. Dies gilt nicht für Einblasdämmung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation</li> </ul>
<b>Optimierung und Sanierung vorhandener Technik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Neue Heizkörper (z.B. Niedertemperaturheizkörper)</li> <li>effizientere Heizungspumpen und/oder Umwälzpumpen</li> <li>hydraulischer Abgleich</li> <li>weitere sinnvolle Optimierungsmaßnahmen können im Einzelfall ebenfalls bewilligt werden</li> </ul>	<b>50 %*</b> (max. <b>1.500 €</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur für Bestandsobjekte und Anbauten an solche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation</li> </ul>

**Hinweis:** „\*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

### 3.3. Erneuerbare Energien

In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und die Mobilität nutzen. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Maßnahmen für mehr Energieeffizienz. Zudem müssen Anlagen zur Wärmebereitstellung auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

#### Allgemeine Bedingung in diesem Bereich:

- Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe) oder anderen haustechnischen Geräten, die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100 % verpflichtend (siehe 3.1 „Allgemeine Bedingungen“).
- Sofern andere öffentliche Fördermittel z. B. aus dem BAFA-Programm „Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG)“ oder aus Landes-Programmen, wie z. B. „progres.nrw: Klimaschutztechnik“ genutzt werden, wird der Förderbetrag um 50 % reduziert. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 zu „Kumulierungen“.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweis
<b>Stecker-Solar-Gerät</b> bis 0,6 kWp (Balkon-PV)	<b>100 €</b> pauschal	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige der Anlage beim zuständigen Netzbetreiber, hier Stadtwerke Coesfeld: <a href="https://www.stadtwerke-coesfeld.de/haus-bau/anmeldung-balkonanlage">https://www.stadtwerke-coesfeld.de/haus-bau/anmeldung-balkonanlage</a></li> <li>• max. 2 Module pro Haushalt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Kauf</li> <li>✓ Registrierungsbestätigung Marktstammdatenregister (Status der Anlage: In Betrieb)</li> </ul>
<b>Heizung und Warmwasserbereitung</b> Heizungstausch/-ergänzung und/oder Wassererwärmung mit erneuerbaren Energien  <b>Tipp:</b> Beachten Sie auch die sehr guten Förderkonditionen auf Bundes- und Landesebene. <a href="https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi/">https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi/</a>	<b>20 %*</b> (max. <b>800 €</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Mindestens Vor-Ort-, Telefon- oder Onlineberatung durch die Verbraucherzentrale<sup>7</sup> (Nachweis: Beratungsprotokoll) oder Onlineberatung durch die Klimaagentur Rhein-Ruhr. Alternativ: Beratung von einem:r Energieberater:in, der:die zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste<sup>8</sup> für Förderprogramme des Bundes. Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll. Sollte aufgrund von Kapazitätsengpässen innerhalb von 12 Wochen keine Möglichkeit für die Durchführung einer Energieberatung bestehen, kann die Maßnahme trotzdem gefördert werden. Die Entscheidung ist vom Klimamanagement der Stadt Coesfeld in Absprache mit anderen Abteilungen aus dem Fachbereich Bauen und Umwelt zu treffen.</li> <li>• Nur für Bestandsobjekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb</li> <li>✓ Weitere Nachweise im Einzelfall analog der Bedingungen z. B. Ökostrom</li> <li>✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation</li> </ul>

<sup>7</sup> Link zu den Beratungsoptionen der Verbraucherzentrale: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/>

<sup>8</sup> Link zur Energieeffizienz-Expertenliste: <https://www.energie-effizienz-experten.de/>

<b>Heizung und Warmwasserbereitung</b> (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen oder Biomasse.</li> <li>• Keine Förderung von Hybrid-Heizungen, sofern auch die Anlage zur Verbrennung fossiler Rohstoffe neu beschafft wird.</li> </ul>	
---	--	---	--

**Hinweis: „\*“** meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

### 3.4. Klimafolgenanpassung und Biodiversität

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und mehr Versickerungsmöglichkeiten - darum geht es in der Klimafolgenanpassung. Neben der Klimakrise haben wir es auch mit dem Artensterben zu tun. Um diesem entgegenzuwirken, brauchen wir biodiversitätsfreundliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweis
<b>Flächenent-siegelung</b>	<b>30 %*</b> (max. <b>800 €</b> pro Projekt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche min. 12 m<sup>2</sup></li> <li>Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)</li> <li>✓ Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden</li> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>✓ Bericht + Foto für Internetpräsentation</li> </ul>
<b>Umstellung auf wasserdurch-lässige Pflasterung</b>	<b>30 %*</b> (max. <b>300 €</b> pro Projekt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche min. 12 m<sup>2</sup></li> <li>Pflaster sowie Untergrund müssen wasserdurchlässig sein</li> <li>Die Abflussfähigkeit muss sich verbessern. Die Neuanlage von Pflasterung auf bisher unbefestigten Flächen ist nicht förderfähig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)</li> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>✓ Bericht + Foto für Internetpräsentation</li> </ul>
<b>Zisterne</b> als Anlage zur Regenwasser-Nutzung	<b>40 %*</b> (max. <b>800 €</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Volumen des Sammelbehälters min. 2 m<sup>3</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>✓ Bericht + Foto für Internetpräsentation</li> </ul>
<b>Gründach/ Fassaden-begrünung</b>	<b>15 €/m<sup>2</sup></b> (max. <b>800 €</b> und insgesamt <b>50 %*</b> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur für Bestandsgebäude</li> <li>Mindestens 8 cm Substratdicke</li> <li>Mehrjährige und vorrangig insektenfreundliche Pflanzen</li> <li>Zwei baulich zusammenhängende Carports gelten als „ein Objekt“</li> <li>Nur bauliche Maßnahmen (= kein wilder Wein, Pflanzkübel o. Ä.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>✓ Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)</li> <li>✓ Bericht + Foto für Internetpräsentation</li> </ul>
<b>Baum-pflanzungen</b>	<p><b>Regionaltypische Obstbäume:</b> <b>50 %*</b> (max. <b>30 €</b> pro Baum, max. <b>90 €</b> insgesamt)</p> <p><b>Kleinwüchsige Bäume (Pflanzgröße: 60 – 100 cm):</b> <b>50 %*</b> (max. <b>20 €</b> pro Baum, max. <b>60 €</b> insgesamt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung von insgesamt max. 3 Bäumen</li> </ul> <p>Regionaltypische Obstbäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nur die im Anhang 2 genannten Obstbaumsorten werden gefördert.</li> </ul> <p>Kleinwüchsige sowie große Bäume:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nur die im Anhang 3 genannten einheimischen Baumarten werden gefördert.</li> <li>Einzelbaum- oder Gruppenpflanzung</li> <li>Durch die Anpflanzung dürfen keine wertvollen Blühflächen verloren gehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Rechnung</li> <li>✓ Fotos für Internetpräsentation</li> </ul>

Baum- pflanzungen (Fortsetzung)	Große Bäume (Pflanzgröße: 150 cm): 50 %* (max. 30 € pro Baum, max. 90 € insgesamt)		
Anlegen von Blühflächen	Zertifiziertes Regio-Saatgut wird gestellt; Selbstabholung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur für Grundstücke im Innenbereich!</li> <li><b>Hier kein Antrag nötig!</b> Einfach eine E-Mail mit Adresse und Größenangabe zur geplanten Blühfläche in m<sup>2</sup> an <a href="mailto:klimaschutz@coesfeld.de">klimaschutz@coesfeld.de</a> senden. Aufgrund der festen Saatzeitpunkte muss die <b>E-Mail bis einschl. 30.03.2023</b> für 1. Saatzeitpunkt (Mitte März bis Anfang Mai) <b>01.08.2023</b> für 2. Saatzeitpunkt (Mitte August bis Ende September) eingegangen sein.</li> <li>Fläche zwischen 10 m<sup>2</sup> und 100 m<sup>2</sup></li> <li>Sonniger Standort</li> <li>Entfernen der vorhandenen Vegetation (falls vorhanden) durch Abschälen oder Fräsen und Absammeln</li> <li>Anwalzen/Andrücken des Saatgutes</li> <li>Eine Mahd pro Jahr für 5 Jahre mit Abräumung des Mahdgutes jeweils im Frühjahr (März)</li> </ul>	✓ Fotos nach Einsaat, Blüte und Mahd
Nistkasten/ Bruthilfe	50 %* (max. 100 €)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Muss auf dem eigenen Grundstück angebracht werden</li> <li>Gefördert werden: Nistkästen für Gartenvögel, Bruthilfen für Insekten (z. B. Insekten-, Mauerbienenhotels, Schiffertrees), Boxen für Fledermäuse und Eulen, Baumhöhlenimitationen für Eichhörnchen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Foto nach Befestigung</li> <li>✓ Rechnung</li> </ul>
Kompost	50 %* (max. 100 €)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gefördert wird die Anschaffung eines Kompostes aus Holz bzw. die notwendigen Materialien zum Bau eines solchen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Foto nach Aufstellung</li> <li>✓ Rechnung</li> </ul>
Naturteichanlage	50 %* (max. 100 €)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fassungsvermögen min. 1.000 Liter und Tiefe min. 80 cm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Foto nach Anlegen</li> <li>✓ Rechnung</li> </ul>

**Hinweis:** „\*“ meint immer „Anteil der entstandenen Kosten in % laut Rechnung/Beleg“.

### 3.5. Bürger:innenengagement

Um engagierten Bürger:innen die Möglichkeit zu eröffnen, eigene, individuelle Klimaschutzprojekte mit einem konkreten und deutlichen Beitrag zum Klimaschutz und/oder zur Klimaanpassung durchzuführen, gibt es den Förderbereich „Bürger:innenengagement“. Hinzu kommt eine Förderung im Bereich nachhaltiger Konsum.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweis
<b>Individuelles Klimaschutzprojekt</b>  bspw. Bürgerenergie, Gemeinschaftsgarten, Bildungsprojekt	500 € max. je Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftsprojekt, keine privaten Klimaschutzmaßnahmen von einzelnen Haushalten</li> <li>• Antragstellung bis zum 30.09.2023</li> <li>• Antragstellung vor Umsetzung des Projektes</li> <li>• Konkreter und deutlicher Beitrag zu Klimaschutz und/oder Klimaanpassung</li> <li>• Ganzheitlicher Ansatz, Multiplikator-Effekt, Beitrag zur Suffizienz<sup>9</sup></li> <li>• Über eine Förderzusage entscheidet ein Beirat, bestehend aus dem Klimamanagement der Stadt sowie einem:r Vertreter:in jeder im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, einem:r Jugendlichen pro Fraktion (bis 21 Jahre), der:die von der Fraktion benannt wird, ggf. ein:e weitere:r Vertreter:in der Verwaltung</li> <li>• Im Einzelfall ist die Auszahlung von Fördermitteln auch vor der Umsetzung der Maßnahme möglich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Kurzkonzept inkl. Kosten-schätzung</li> <li>✓ Bericht + Fotos für Internetpräsentation</li> <li>✓ Begründung, wenn vorherige Auszahlung der Mittel gewünscht</li> </ul>
<b>Stoffwindeln</b> Im Sinne aller Windeln, die keine Einwegwindeln sind.	75 € (einmalige pauschale Förderung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kind im Windel-Alter (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)</li> </ul> <p><b>Tipp:</b> Schauen Sie unter: <a href="https://deine-stoffwindel.com/">https://deine-stoffwindel.com/</a> für allgemeine Hinweise und für eine Stoffwindelberatung unter <a href="https://stoffwindelberaterin.de/">https://stoffwindelberaterin.de/</a></p> <p><b>Tipp:</b> Einen Windelservice zu nutzen ist oft ökologisch sinnvoller. Dann muss nicht jede:r Nutzer:in selber bei hohen Temperaturen und mit viel Waschmittel waschen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Bericht für Internetpräsentation</li> <li>✓ Rechnung Kauf Windeln oder notwendiges Zubehör <u>oder</u></li> <li>✓ Anbietervertrag eines Windelservice</li> </ul>

<sup>9</sup> Der Begriff Suffizienz steht für "das richtige Maß", bzw. "ein genügend an". Das Konzept der Suffizienz berücksichtigt dabei natürliche Grenzen und Ressourcen und bemüht sich somit eines möglichst geringen Rohstoffverbrauchs. Suffizienz wird oft im Zusammenhang mit dem Begriff "nachhaltiger Konsum" gebraucht (vgl. [Lexikon der Nachhaltigkeit](#)).

## 4. Allgemeine Förderbestimmungen

### 4.1. Was ist zu beachten?

- Förderanträge können für alle Maßnahmen gestellt werden, die ab dem 01.01.2023 umgesetzt wurden bzw. werden. Eine Förderung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen. Das Datum der Umsetzung ist das Datum der Abschlussrechnung bzw. beim Fördergegenstand Stecker-Solar-Gerät das Inbetriebnahmedatum des Gerätes laut Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Für das Förderprogramm stehen Mittel in Höhe von 50.000 € zur Verfügung. Für die Maßnahmen „Lastenrad“ und „Fahrradanhänger“ stehen zusätzliche Mittel in Höhe von x € (Stand 21.12.2022: 5.756 €) aus der „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ zur Verfügung, die im Jahr 2022 nicht abgerufen wurden.
- Pro Haushalt kann maximal ein Förderantrag gestellt werden. Für den Fördergegenstand „Dämmung“ gilt, dass die dazugehörigen Maßnahmen 1. bis 3. in einem Antrag kombiniert werden können und mit 50 % oder maximal 1.500 € gefördert werden. Die Maßnahmen 4. bis 8. können nicht miteinander kombiniert werden.
- Mit der Einreichung eines Förderantrags verpflichtet sich der:die Antragsteller:in die in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbedingungen einzuhalten. Dazu zählt beispielsweise die in Kapitel 6 genannte Zweckbindungsfrist.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleister:innen bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine Rechnung, ein Angebot oder ein Vertrag als Nachweis gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den:die Verkäufer:in/Anbieter:in, den:die Käufer:in/Nutzer:in, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Betrag enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Bei vorliegenden Kumulierungen werden die Zuschüsse der Stadt Coesfeld um 50 % gekürzt. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigte Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzte Fördermittel einer anderen Stelle.

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss auf dem Stadtgebiet Coesfeld erfolgen. Für die Maßnahme „Individuelles Klimaschutzprojekt“ kann bei Notwendigkeit eine Ausnahme gestattet werden. Bewegliche Gegenstände müssen hauptsächlich auf dem Stadtgebiet Coesfeld genutzt werden, eine dauerhafte Weitergabe an Personen ohne Wohnsitz in Coesfeld ist nicht gestattet.
- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Coesfeld vorzulegen. Ansprechpartner: [Martin Richter](mailto:martin.richter@coesfeld.de), 02541 939 1302 oder martin.richter@coesfeld.de
- Das Förderprogramm verteilt städtische Haushaltsmittel sowie für die Maßnahmen „Lastenrad“ und „Fahrradanhänger“ teilweise Mittel aus der „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ aus dem Jahr 2022 als Fördermittel an Privatpersonen.
- Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Coesfeld keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, sodass der:die Fördernehmer:in die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Mehr hierzu finden Sie in Kapitel 7.

#### **4.2. Was wird NICHT gefördert?**

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der:die Antragssteller:in hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.
- Zu Kap. 3.4 „Baumpflanzungen“: Bäume werden nicht gefördert, wenn die Besitzer:innen durch den dort geltenden Bebauungsplan zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird.
- Maßnahmen an allen Gebäuden/Gebäudekomplexen mit über 8 Wohneinheiten. Eigentümergeinschaften sind hiervon ausgenommen.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich und/oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist.

## 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?

### 5.1. Antragsstellung

- Die Abwicklung erfolgt ausschließlich digital. Anträge in Papierform werden nicht berücksichtigt. Anträge können ab dem **01.03.2023** um **8 Uhr** unter der folgenden Internet-Adresse über ein dort verlinktes Online-Formular gestellt werden:  
<https://www.coesfeld.de/klimaschutz/projekte/klimaschutzfonds>  
alternativer Kurz-Link: <http://coe.li/klimafonds>
- Sollten im Zeitraum vom 01.03.2023 8.00 Uhr bis 31.03.2023 23.59 Uhr mehr Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, wird zwischen den eingereichten Anträgen per Losverfahren entschieden. Sollten weniger Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.
- Für die Fördermaßnahme „Anlegen von Blühflächen“ ist kein Antrag notwendig. Die alternative Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 3.4.
- Nach Absenden des Online-Antrags erhält der:die Antragsteller:in an die von ihm:ihr angegebene E-Mail-Adresse eine E-Mail mit dem Betreff „Bitte bestätigen Sie Ihre Emailadresse“. **Um den Antrag erfolgreich einzureichen, muss auf den in der E-Mail enthaltenen Bestätigungslink geklickt werden.** Im Anschluss daran erhält der:die Antragsteller:in eine weitere E-Mail mit einer Bestätigung über die erfolgreiche Übermittlung des Antrags. Erst wenn diese zweite E-Mail bei den Antragstellenden eingegangen ist, wurde der Antrag ordnungsgemäß eingereicht.
- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den:die Antragssteller:in. Anträge für den Fördergegenstand „Individuelles Klimaschutzprojekt“ müssen im Vorfeld des Projektes gestellt werden.
- Optional kann bereits vor der Umsetzung ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Auf diese Weise können sich Antragsstellende Fördermittel „reservieren“. Diesem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen oder bis einschließlich 31.03.2023 per E-Mail an [klimaschutz@coesfeld.de](mailto:klimaschutz@coesfeld.de) nachzureichen. In dem Angebot/Auftragsbestätigung muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Ggf. sind weitere Unterlagen beizufügen, falls alleine das Angebot diese Informationen nicht enthält. Falls eine vorherige Energieberatung für die Maßnahme erforderlich ist, muss auch der Nachweis der erfolgten Beratung dem Antrag beigelegt bzw. bis einschließlich 31.03.2023 nachgereicht werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den:die Antragssteller:in reserviert.
- Anträge für „Mittel-Reservierungen“ können nur bis zum 30.09.2023 gestellt werden.

- Bei „Mittel-Reservierungen“ ist nach Umsetzung der Maßnahme die Abschlussrechnung per E-Mail an [klimaschutz@coesfeld.de](mailto:klimaschutz@coesfeld.de) einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt die vorab reserviert wurde.
- Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese grundsätzlich digital bis zum 30.11.2023 vollständig bei der Stadt Coesfeld eingereicht werden müssen, damit die Abwicklung im Haushaltsjahr 2023 erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Reservierungen verfallen. Anträge in Papierform werden nicht berücksichtigt.

## Übersicht Fristen

	<b>einzureichen bis einschließlich:</b>
Anträge für Mittel-Reservierungen	30.09.2023
Anträge für den Fördergegenstand „Individuelles Klimaschutzprojekt“	30.09.2023
Anträge für bereits umgesetzte Maßnahmen	30.11.2023
Nachweise für Maßnahmen, für die Mittel reserviert wurden	30.11.2023

## 5.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?

- Sollten im Zeitraum vom 01.03.2023 8.00 Uhr bis 31.03.2023 23.59 Uhr mehr Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, wird zwischen den eingereichten Anträgen per Losverfahren entschieden. Sollten weniger Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist, werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, an dem die Antragstellenden an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse eine E-Mail mit der Bestätigung über die Übermittlung des Antrages erhalten haben.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (siehe 5.1). Halten Antragstellende diese Frist nicht ein, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 30.11.2023 ablehnen.
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird vom Klimamanagement der Stadt Coesfeld oder einer Vertretung aus dem Fachbereich 70 der Stadt Coesfeld übernommen. In Fachfragen zu den Förderbereichen wird einzelfallbezogen die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW sowie die landeseigene NRW.Energy4Climate GmbH einbezogen.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt unter der Voraussetzung, dass die in Kapitel 3 genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

- Sollten mehr Anträge eingereicht werden als Budget vorhanden ist und somit ein Losverfahren notwendig werden, werden die Antragsstellenden nach Durchführung des Losverfahrens über dessen Ausgang informiert. Das Losverfahren hat eine feste Antragsreihenfolge zum Ergebnis, sodass die Anträge, die im weiteren Verlauf aufgrund des ausgeschöpften Budgets nicht sofort berücksichtigt werden können, in dieser Reihenfolge auf eine Warteliste gesetzt werden. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil geforderte Nachweise nicht eingereicht werden, rücken die Anträge in der gelosten Reihenfolge nach.
- Ab dem 01.04.2023 0.00 Uhr können ab einem Antragsüberhang von 10.000 € über dem Budget des Klimaschutzfonds keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular wird dann deaktiviert. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Coesfeld auf ihrer Internetseite darüber informieren.
- Für den Fördergegenstand „Individuelles Klimaschutzprojekt“ werden 2.000 € reserviert. Anträge für diesen Fördergegenstand müssen bis zum 30.09.2023 gestellt werden. Sollte das reservierte Budget nicht ausgeschöpft werden, wird es für die übrigen Fördergegenstände verwendet. Sollte die gemeinsame Antragssumme der Förderanträge für den Fördergegenstand „Individuelles Klimaschutzprojekt“, die im Zeitraum vom 01.03.2023 8.00 Uhr bis 31.03.2023 23.59 Uhr eingereicht werden, 2.000 € überschreiten, findet ein gesondertes Losverfahren um die reservierten Mittel statt. Die Anträge, die nicht mit Hilfe der reservierten Mittel gefördert werden können, gehen in das Losverfahren der übrigen Fördergegenstände mit ein.
- Im Falle der Fördermaßnahme „Individuelles Klimaschutzprojekt“ wird die Entscheidung über die Förderung durch einen Beirat getroffen. Dieser besteht aus dem Klimamanagement der Stadt Coesfeld sowie einem:r Vertreter:in jeder im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, einem:r Jugendlichen pro Fraktion (bis 21 Jahre), ggf. ein:e weitere:r Vertreter:in der Verwaltung. Hierbei erfolgt eine projektbezogene Betrachtung und es werden keine personenbezogenen Daten von der Stadt Coesfeld weitergegeben oder veröffentlicht. Die Prüfung von Anträgen im Bereich „Individuelles Klimaschutzprojekt“ kann daher bis zu 3 Monate dauern. Im Einzelfall ist für diese Fördermaßnahme auch eine Vorab-Finanzierung von geplanten Kosten möglich. Die Entscheidung darüber wird gemeinsam mit der grundsätzlichen Entscheidung über den Antrag von den oben genannten Akteuren getroffen.
- Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragsstellenden per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.

### **5.3. Pflichten des:r Antragstellers:in - Was muss ich beachten?**

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer:innen haben ihre Mieter:innen rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.
- Sanierungs- und Modernisierungskosten, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

- Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme ist dem:r zukünftigen Eigentümer:in die für die geförderte Maßnahme relevanten Auszüge aus dieser Richtlinie zu übergeben. Die Pflichten gehen auf den:die neue:n Eigentümer:in über.
- Mitarbeitende der Stadt Coesfeld dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Coesfeld ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

## **6. Maßnahmenumsetzung, Nachweise, Auszahlung**

### **6.1. Ausführung der Maßnahmen**

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Energetische Sanierung geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

### **6.2. Nachweise**

- Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.
- Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen.

### **6.3. Auszahlung der Zuschüsse**

- Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 30 € pro Antrag. Ausgenommen hiervon sind die Maßnahmen „Baumpflanzungen“, „Nistkasten/Bruthilfe“, „Kompost“ und „Naturteichanlage“.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragsstellenden mathematisch jeweils entsprechend auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Stadt Coesfeld behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Damit die Förderung dauerhaft dem Klimaschutz/der Klimaanpassung dient, umfasst

die Zweckbindung den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.

- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden und eine fachliche Prüfung stattgefunden hat, welche positiv ausgefallen ist.

## **7. Ausschluss des Rechtsanspruchs**

- Bei dem „Förderprogramm der Stadt Coesfeld für private Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln sowie aus Mitteln der „Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen“ des Landes.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge, die sich aus dem bzw. den Losverfahren ergeben hat.
- Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept führt oder geführt hat.

## **8. Datenschutz**

- Mit Beantragung der Förderung willigt der:die Fördermittelnehmer:in ein, dass die Stadt Coesfeld die entsprechenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Klärung von Rückfragen zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Der:die Fördermittelnehmer:in verpflichtet sich bei Fördermaßnahmen, die die Bedingung „Bericht + Fotos für Internetpräsentation“ beinhalten, jeweils einen Gastbeitrag zu schreiben und - sofern vorhanden - Bilder bereitzustellen, welche durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können. Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge durch die Stadt Coesfeld sind zulässig. Der:die Fördermittelempfänger:in räumt somit der Stadt Coesfeld Veröffentlichungsrechte für von ihm:ihr erstellte Fotos und Texte ein.
- Die Stadt Coesfeld berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

- Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (s. Anhang 1) sowie unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Coesfeld: <https://www.coesfeld.de/datenschutz>

## 9. Ansprechpersonen

### Klimamanagement der Stadt Coesfeld

Markt 8, 48653 Coesfeld

[klimaschutz@coesfeld.de](mailto:klimaschutz@coesfeld.de)

### Johanna von Oy

Tel.: 02541 939 1509

E-Mail: [johanna.vonoy@coesfeld.de](mailto:johanna.vonoy@coesfeld.de)

### Julika Fritz

Tel.: 02541 939 1009

E-Mail: [julika.fritz@coesfeld.de](mailto:julika.fritz@coesfeld.de)

## 10. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Die Antragstellung ist ab dem 01.03.2023 um 8 Uhr möglich. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2023 gültig, solange der Rat der Stadt Coesfeld keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse sowie auf der Internetseite der Stadt Coesfeld hingewiesen. Das digitale Antragsformular wird auf der Homepage der Stadt Coesfeld am 01.03.2023 um 8 Uhr unter folgendem Link freigeschaltet:

<https://www.coesfeld.de/klimaschutz/projekte/klimaschutzfonds>

alternativer Kurz-Link: <http://coe.li/klimafonds>

Coesfeld, den 23.02.2023

Bürgermeisterin Eliza Diekmann

## **Anhang 1: Informationsblatt „Datenschutz nach DS-GVO“**

s. Dokument „Richtlinie KSF Anhang Datenschutz“

## **Anhang 2: Liste Baumarten für die Maßnahme „Baumpflanzungen Regionaltypische Obstbäume“**

### **Apfelsorten:**

Alkmene  
Boskoop/Roter Boskoop  
Carola  
Discovery  
Dülmener Rosenapfel  
Finkenwerder Prinzenapfel  
Gelber Münsterländer Borsdorfer  
Goldparmäne  
Gravensteiner  
Holsteiner Cox  
Jakob Lebel  
Klarapfel  
Prinzenapfel  
Rote Sternrenette  
Winterglockenapfel

### **Birnensorten:**

Alexander Lucas  
Clapps Liebling  
Conference  
Gellerts Butterbirne  
Köstliche von Charneu  
Vereinsdechantsbirne  
William Christbirne

### **Pflaumensorten:**

Bühler Frühzwetsche  
Große Grüne Reneklode  
Hauszwetschge  
Mirabelle von Nancy

### **Kirschsorten:**

Büttners Rote Knorpelkirsche  
Große Schwarze Knorpelkirsche  
Hedelfinger Riesenkirsche  
Schneider Späte Knorpelkirsche

### Anhang 3: Liste Baumarten für die Maßnahme „Baumpflanzungen – Kleinwüchsige sowie große Bäume“

#### Einheimische Baumarten vorwiegend für den Außenbereich, da sehr groß werdend:

Deutscher Name:	Botanischer Name:	Eigenschaften:
Buche	Fagus sylvatica	Sehr groß
Eiche	Quercus robur, Quercus petraea	Fördert sehr viele Insekten
Esche	Fraxinus excelsior	Auf feuchten Standorten
Birke	Betula pendula	Auf Sandböden
Hainbuche	Carpinus betulus	Auf Lehmböden
Vogelkirsche	Prunus avium	Bienenweide, Vogelnährgehölz
Silberweide	Salix alba	Sehr groß
Roterle	Alnus glutinosa	Auf feuchten Standorten
Schwarzpappel	Populus nigra	Auf feuchten Standorten, nur die heimische Art ist geeignet, nicht die Hybridarten

#### Einheimische Baumarten auch für den innerstädtischen Bereich, da relativ kleinwüchsig:

Deutscher Name:	Botanischer Name:	Eigenschaften:
Salweide	Salix caprea	Gute Bienenweide, Fördert sehr viele Insekten
Feldahorn	Acer campestre	Gute Bienenweide
Traubenkirsche Vosicht: nicht die Späte Traubenkirsche nehmen	Prunus padus, Vorsicht: nicht Prunus serotina	Bienenweide und Vogelnährgehölz
Baumhasel	Corylus colurna	Fördert Eichhörnchen
Eberesche	Sorbus aucuparia	Bienenweide und Vogelnährgehölz